

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang. – Luth. Kirchengemeinde

Groschlattengrün

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Reihengräber:
 - a) für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre) 260..... €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre) 140..... €
- (2) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):
 - a) Einzelgräber 260..... €
 - b) Familiengräber 500..... €
- (3) Urnenreihengräber (Nutzungszeit 20 Jahre) pro Urne 260..... €
- (4) Urneneinzelgräber (Nutzungszeit 20 Jahre) 260..... €
- (5) Beisetzung einer Urne im Erdgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) pro Urne 260..... €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

- (1) bei Wahlgräbern pro Jahr 13 bzw. 25... €
- (2) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr 13..... €

§ 6

Gebühren für die Grabauflösung:

(1) bei Reihengräbern	50.....€
(2) bei Wahlgräbern	50 bzw. 80...€

§ 7

(1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes (ohne MwSt.)

a) bei Beerdigung einer Person über 5 Jahren	200..... €
b) bei Kindern unter 5 Jahren	110..... €
c) für die Beisetzung einer Urne	80..... €

(2) Gebühren für Sargträger:

a) für Dienstleistungen bei der Beerdigung	25..... €
--	-----------

§ 8

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen (ohne MwSt.) 200..... €

Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet (ohne MwSt.)

(1) bei Leichen von Erwachsenen	200..... €
(2) Leichen von Kindern	110..... €
(3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	80..... €

§ 9

Überschreiten die Arbeiten nach § 7 und 8 den normalen Aufwand, erhöhen sich die Preise nach den tatsächlichen Kosten.

§ 10

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses:

(1) bei Personen über 5 Jahren	82..... €
(2) bei Kindern unter 5 Jahren	56..... €

§ 11

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groschlattengrün, den 1. Juli 2012

Der Kirchenvorstand